

Zusammenfassung zur Wirtschaftsprüfung über das ZGB & OR

Exposee

Zusammenfassung zur Wirtschaftsprüfung vom 29.03.2018 über das ZGB & OR von Aron Eggenberger

RaviAnand Mohabir

ravianand.mohabir@stud.altekanti.ch https://dan6erbond.github.io

Zusammenfassung ZGB & OR

Inhalt

Obligation	. 2
Entstehung	2
Vertrag	. 2
Unerlaubte Handlung	. 3
Ungerechtfertigte Bereicherung	. 3
Verjährung	4
Hol- und Bringschulden	4
Personenrecht	4
Natürliche Personen:	4
Rechtsfähig	4
Urteilsfähig	4
Deliktsfähig	4
Volljährig	4
Beschränkt handlungsunfähig	. 5
Handlungsunfähig	. 5
Juristische Personen:	. 5
Vereine	. 5
Stiftungen	. 5

Status: \square in Bearbeitung \boxtimes Beendet



Obligation

Die Obligation ist eine Verpflichtung oder ein Schuldverhältnis zwischen 2 oder mehr Parteien. Es gibt den Gläubiger und den Schuldner.

Entstehung

Vertrag

Entsteht durch gegenseitig übereinstimmende Willensäusserung und ist eine gewollte Verpflichtung zweier Parteien.

Damit ein Vertrag zustande kommt braucht es drei Tatbestandsmerkmale:

- Mindestens 2 handlungsfähige Personen
- Gegenseitige Willensäusserung
- Übereinstimmende Willensäusserung

Vertragsfähigkeit

Vertragsfähig ist, wer Handlungsfähig ist, d.h. Volljährig (18) und Urteilsfähig (Den Konsequenzen eigener Aktionen bewusst (12-14 Jahre alt))

Juristische Personen sind immer Vertragsfähig.

Vertragsabschluss

Antrag und Annahme müssen sich inhaltlich decken, damit der Vertrag zustande kommt

Verbindlich oder unverbindlich

Grundsätzlich ist jeder Antrag verbindlich ausser es steht «Verkauft, «Unverkäuflich» etc.

Immer unverbindlich: Prospekte, Preislisten, Tarife, Kataloge, Inserate, Angebote im Internet, Werbespots.

Sie dienen nur zur Information.

Befristet oder unbefristet

Frist wird genannt oder nicht.

Wenn keine Frist festgelegt: Antrag unter Anwesenden oder Abwesenden

Antrag unter Anwesenden: Man bleibt so lange gebunden, wie von der Sache gesprochen wird.

Antrag unter Abwesenden: In schriftlichen Verkehr gilt das Angebot so lange, bis eine umgehende Antwort erwartet werden kann.

Vertragsform

Grundsatz: Formfreiheit: Keine bestimmte Form verlangt

- **1. Einfache Schriftlichkeit:** Schriftlich ausgefertigt und unterschrieben, *Konkurrenzverbot, Abtreten einer Forderung*
- **2. Qualifizierte Schriftlichkeit:** Mindestangaben, offizielles Formular benötigt, *Lehrvertrag, Mietzinserhöhung*
- **3.** Öffentliche Beurkundung: Braucht Urkundsperson, Bürgschaftsvertrag über CHF 2000, Erbvertrag
- **4. Eintrag in öffentliches Register:** Eintrag in z.B. Handelsregister oder Grundbuch, *Eigentumsvorbehalt*
- **5.** Öffentliche Beurkundung und Eintrag in öffentliches Register: (siehe 3. und 4.), *Gründung AG/GmbH*

Unerlaubte Handlung

Wenn man einer Drittperson widerrechtlich Schaden zufügt, wird man schadenersatzpflichtig.

Schadenersatz

Zu ersetzen sind:

- Sachschaden
- Personenschaden

Der Geschädigte muss den Schaden beweisen.

Der Schadenersatz verjährt nach einem Jahr seit Kenntnis des Schadens oder nach 10 Jahren.

Ungerechtfertigte Bereicherung

Wer eine Vermögenszuwendung ohne rechtliche Begründung erhält, ist auf Rückerstattung verpflichtet.

Möglichkeiten von Vermögensverschiebungen ohne Rechtsgrund:

- Ohne gültigen Rechtsgrund: Doppelte Bezahlung einer Schuld, Bezahlung auf falsches Konto
- Aus nicht verwirklichtem Rechtsgrund: Rückforderung einer Anzahlung eines nicht zustande gekommenen Vertrags
- Aus nachträglich weggefallenem Rechtsgrund: Rückforderung eines Kaufpreises, wenn der Kaufvertrag annulliert wird



Verjährung

Hypotheken verjähren nicht.

Verlustscheine haben 20 Jahre Verjährungsfrist.

Die Forderungen aus unerlaubter Handlung und ungerechtfertigter Bereicherung verjähren nach 1 Jahr seit Kenntnis des Schadens oder nach 10 Jahren.

Alltägliche Forderungen verjähren nach 5 Jahren.

Wechselforderungen verjähren nach 3 Jahren.

Versicherungsansprüche verjähren nach 2 Jahren.

Hol- und Bringschulden

Warenschulden (Holschulden):

Gattungsware: Meistens neue Waren, alles gleich, muss beim Verkäufer geholt werden.

Speziesware: Einmalige Ware, muss am Ort geholt werden, an dem es sich befand, als der Vertrag abgeschlossen wurde.

Geldschulden (Bringschulden):

Muss zum Verkäufer gebracht werden.

Personenrecht

Natürliche Personen:

Menschen, Träger von Rechten und Pflichten (Rechtssubjekt)

Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann mit einer gerichtlichen Klage Genugtuung, Schadenersatz, Beseitigung der Störung oder Wegweisung aus einer Umgebung verlangen.

Rechtsfähig

Jedermann ist rechtsfähig.

Urteilsfähig

Urteilsfähig ist, wer vernunftgemäss handeln kann und für seine Handlungen einstehen kann. (12-14 Jahre alt)

Deliktsfähig

Zivilrechtlich Deliktsfähig ist, wer Urteilsfähig ist. Schadenersatzpflichtig

Strafrechtlich Deliktsfähig ist, wer 18 ist. Elterliche Sorge erlischt.

Volljährig

18. Altersjahr erreicht.

Beschränkt handlungsunfähig

Urteilsfähig, doch nicht volljährig. Zustimmung des gesetzlichen Vertreters wird vorausgesetzt. Kleinere Geschäfte selbständig machbar, Grosse braucht elterliche Unterschrift.

Arbeitsverdienst selber nutzbar.

Handlungsunfähig

Personen, die **nicht urteilsfähig** sind. Kleinkinder, geistig Behinderte, Unter Einfluss von Drogen etc.

Können durch eigene Handlungen keine Rechte und Pflichten begründen.

Juristische Personen: Allgemeine Bestimmungen, Vereine, Stiftungen, von der Rechtsordnung geschaffenes künstliches Rechtsgebilde (Rechtsobjekt).

Erlangen das Recht der Persönlichkeit mit Eintrag ins Handelsregister.

Handlungsfähig nach festlegen der Statuten (Absichten und Zweck des Vereins) und erforderlichen Organen.

Vereine

Mitgliederversammlung -> Legislative

Vereinsvorstand -> Exekutive

Für Vereinsschulden haftet nur das Vereinsvermögen.

Aufnahme durch Beitrittserklärung.

Eintrag ins Handelsregister nur bei wirtschaftlichen Zwecken.

Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit an Abstimmungen gefällt.

Stiftungen

Vermögen wird verselbständigt und verschenkt.

Keine Mitglieder, nur Verwaltungsorgane.

